

- b) Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.2 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 40.000 Euro.
- c) Der Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.3 erhält für Maßnahmen nach der Nummer 1.2 eine Zuwendung von bis zu 10.000 Euro und für Maßnahmen nach der Nummer 1.3 eine Zuwendung von bis zu 25.000 Euro.

6.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die in der Nummer 2 genannt werden.
- 7.2 Der vollständige Antrag auf Förderung ist bis spätestens zum 30. Juli 2021 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW), Referat Tourismus „Marketingförderung“, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich unter Verwendung des dort erhältlichen Musterantragsformulars zu stellen. Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.
- 7.3 Dem Antrag sind die im Musterantragsformular bezeichneten Anlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um
- die Beschreibung der touristischen Maßnahme und
 - die Begründung, welchen Beitrag die geplante touristische Marketingmaßnahme für den ReStart II im Tourismus zur Abmilderung der Folgenwirkung der Corona-Pandemie leistet.
- 7.4 Zuständige Behörde ist das MWVLW.
- 7.5 Für die unter Nummer 2.1, unter Nummer 2.2 Buchst. b, c, d und e und unter Nummer 2.3 genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 7.6 Für die unter Nummer 2.2 Buchst. a und f genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

MinBl. 2021, S. 64

707 Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 24. Juni 2021 (8302)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mit-

telständige Unternehmen vom 1. Juli 2020 (MinBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2021 (MinBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

Der Nummer 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus findet auch die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 28. Mai 2021 in Kraft.

MinBl. 2021, S. 65

7815 Förderung der ländlichen Bodenordnung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 25. Juni 2021 (8605)

Inhaltsübersicht

- Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck, Finanzierungsart
- Förderung von Bodenordnungsverfahren (mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches nach § 103 a FlurbG)
- Freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch
- Rückforderung von Zuwendungen
- Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck, Finanzierungsart

Diese Verwaltungsvorschrift beinhaltet die Förderung von ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich des freiwilligen Landtausches nach § 103 a FlurbG) und die Förderung des freiwilligen Nutzungstausches.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- des GAK-Gesetzes (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK) beschlossenen gültigen Rahmenplan,
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung; insbesondere nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2020 S. 298) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVvVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung

e) sowie dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium behält sich vor, Förderungsprioritäten zu setzen und Förderhöhen festzulegen, um eine zielgerichtete Durchführung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten und das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Grundlage ist das vom zuständigen Ministerium aufgestellte Flurbereinigungsprogramm.

1.2 Zweck der Förderung

Die Förderung dient der integrierten Entwicklung des ländlichen Raums und der Neuordnung der ländlichen Grundstücks- und Bewirtschaftungsstrukturen.

1.3 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind

- a) Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- b) freiwilliger Nutzungsaustausch.

1.4 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt.

1.5 Verfahren

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2 Förderung von Bodenordnungsverfahren (mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches nach § 103 a FlurbG)

2.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung und Gestaltung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts.

Die Mittel zur Förderung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) und der Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind.

Ausführungskosten sind Kosten, die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Sonstige Verbindlichkeiten umfassen alle übrigen, der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Zuwendungsfähig sind die Ausführungskosten, die die Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der besonderen Deckungsmittel (Mehrere-

löse nach § 52 Abs. 1 FlurbG, Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG, Beiträge nach § 106 FlurbG, Zuschüsse Dritter und Erstattungen) zu tragen hat.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Maßnahmen gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit der Ausführung ist jährlich stichprobenweise zu prüfen.

Folgende Ausführungskosten je Hektar bearbeiteter Fläche werden als zuwendungsfähig anerkannt:

- a) in Acker-Grünland-Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 86 und 87 FlurbG bis zu 2.000 EUR,
- b) in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG bis zu 1.500 EUR; dies gilt nicht für Weinbergszusammenlegungen,
- c) in Waldflurbereinigungsverfahren und Waldzusammenlegungsverfahren bis zu 2.000 EUR,
- d) in Dorfflurbereinigungsverfahren bis zu 5.000 EUR,
- e) in Weinbergsflurbereinigungsverfahren und Weinbergszusammenlegungsverfahren in Direktzuglagen werden bis zu 40.000 EUR und in Steillagen bis zu 90.000 EUR je Hektar bearbeiteter Rebfläche als zuwendungsfähig anerkannt.

Eine Überschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2.2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse (Verband der Teilnehmergemeinschaften – VTG), Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie mit Vorarbeiten beauftragte Stellen.

2.3 Förderausschlüsse

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie solche, die zu Schädigungen bestimmter Arten und natürlicher Lebensräume nach § 19 BNatSchG führen könnten, dürfen nicht gefördert werden.

2.3.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die systematische Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) die Beschleunigung des Wasserabflusses im Verfahren,
- c) die Bodenmelioration,
- d) die Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
- e) die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen von hoher ökologischer Wertigkeit,
- f) der Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.3.2 Weiterhin sind ausgeschlossen:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Kauf von Lebendinventar,
- c) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

- d) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- e) Kosten für den laufenden Betrieb.

2.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

2.4.1 Finanzierung von Vorarbeiten

Vorarbeiten, die vor Anordnung von Verfahren notwendig sind, können gefördert werden, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind. Dazu gehören:

- a) spezielle Untersuchungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes außerhalb der projektgebundenen Vorarbeiten notwendig sind,
- b) Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter besitzen.

Bei der Finanzierung von Vorarbeiten richtet sich die Höhe des Zuschusses grundsätzlich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zu 100 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden.

2.4.2 Finanzierung von Bodenordnungsverfahren

Bei der Finanzierung der Bodenordnungsverfahren können als Zuschuss gewährt werden:

- a) 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei Weinbergsflurbereinigungsverfahren,
- b) ansonsten 75 v. H.

Eine Erhöhung des Zuschusses für Acker-Grünlandverfahren und Weinbergsflurbereinigungsverfahren auf bis zu 80 v. H. ist zulässig bei Verfahren mit besonderer Bedeutung zum Erhalt der Kulturlandschaft oder bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung.

Die Bewilligungsbehörde kann festsetzen, dass die aus den Kosten für Naturschutzmaßnahmen resultierende Eigenleistung in begründeten Fällen aus Landesmitteln bis zu 100 v. H. übernommen wird (Landesförderung).

Ausnahmen von der Höhe der festgelegten Zuschüsse kann das für die Förderung der Agrarwirtschaft zuständige Ministerium in besonders zu begründenden Fällen zulassen (Landesförderung).

Grundsätzlich wird die Eigenleistung von der Teilnehmergemeinschaft übernommen. Anstelle der Teilnehmergemeinschaft kann auch die Gemeinde Eigenleistungen erbringen.

2.4.3 Erhöhte Förderung bei der Umsetzung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten und Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten

Dient ein Verfahren der Umsetzung eines anerkannten ländlichen Entwicklungskonzeptes wird eine Erhöhung des Zuschussatzes um 5 v. H. und im Falle von Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (LILE) in LEADER-Regionen um 10 v. H. gewährt.

Die maximale Förderung beträgt in Acker-/Grünland- und Weinbergsverfahren 90 v. H., in Wald- und Dorfflurbereinigungen 80 v. H.

2.4.4 Verfahren

- 2.4.4.1 Zuständig für die Bewilligung der Zuwendung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Obere Flurbereinigungsbehörde (Bewilligungsbehörde). Zuwendungen sind auf Grundlage des jeweiligen Jahresprogramms bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

2.4.4.2 Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen ist der durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigende Finanzierungsplan. Der im erstmals genehmigten Finanzierungsplan für das Verfahren ermittelte Zuwendungssatz ist bei der Verfahrensdurchführung einzuhalten. Grundsätzlich sind die im Finanzierungsplan erfassten Kosten bis zum Abschluss des Verfahrens einzuhalten.

2.4.4.3 Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens nach Teil I Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO.

2.4.4.4 Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) beantragt werden. Alle Rechnungen sind der Bewilligungsstelle im Original vorzulegen. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Zuwendungen dürfen erst ausgezahlt werden, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bewilligungsstelle setzt die Höhe der Auszahlung für den jeweiligen Mittelabruf fest und veranlasst die Auszahlung. Eingeräumte Skonti und Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben abzuziehen. Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Angaben enthalten (§ 14 UStG). Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist zulässig, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.

2.4.4.5 Anstelle von Teil I Nummer 7.2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO und Nummer 1.4 der ANBest-P wird bestimmt, dass Zuwendungen erst angefordert und ausgezahlt werden dürfen, wenn sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt werden.

2.4.4.6 Die oder der Zuwendungsberechtigte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis. Die Prüfung des Zwischennachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Den Verwendungsnachweis prüft das jeweils zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) als Flurbereinigungsbehörde (Abweichung von Teil I Nummer 11.1 und Nummer 9 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO in Verbindung mit Nummern 7.9 und 7.10 der ANBest-P).

Anstelle von Nummer 7.1 der ANBest-P wird bestimmt, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzweckes, jedoch spätestens drei Monate vor Erlass der Schlussfeststellung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Der Zweckzweck ist erfüllt, wenn die Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Der Zwischennachweis ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu führen.

2.4.4.7 Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens dürfen die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen für einen Zeitraum von zwölf Jahren,
- b) mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Vermögensgegenstände für einen Zeitraum von fünf Jahren

nicht veräußert oder zu einem anderen als dem Zweckzweck verwendet werden (Zweckbindung). Für geringfügige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 500 EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) finden die vorgenannten Fristen keine Anwendung.

2.4.4.8 Über die Ausnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.4.1 entscheidet die Bewilligungsbehörde.

2.4.5 Verwaltungskontrollen

- 2.4.5.1 Alle von Begünstigten oder Dritten vorzulegenden Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen werden einer vollständigen Verwaltungskontrolle unterzogen.
- 2.4.5.2 Die Durchführung der Verwaltungskontrollen erfolgt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.
- 2.4.5.3 Verwaltungskontrollen bei Vorhaben über 50.000 EUR umfassen zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens, um die Durchführung der Investition zu überprüfen (Inaugenscheinnahmen). In Flurbereinigungsverfahren sind zumindest jährliche Inaugenscheinnahmen durch die Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen und zu dokumentieren.
- 2.4.5.4 Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist stichprobenartig zu überprüfen.

3 Freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch

3.1 Gegenstand der Förderung

Es können gefördert werden:

- Vorarbeiten,
- Vergütung für Helferinnen und Helfer und Generalpächterinnen und Generalpächter,
- beim freiwilligen Landtausch Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (§ 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen,
- Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung. Diese Leistungen dürfen nur an Nichtlandwirte gezahlt werden.

3.2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte sind

- die mit den Vorarbeiten beauftragten Helferinnen und Helfer,
- die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner,
- die am freiwilligen Nutzungstausch beteiligten Verpächterinnen und Verpächter sowie Pächterinnen und Pächter,
- selbstwirtschaftende Eigentümerinnen und Eigentümer, die durch die Lage ihrer Grundstücke die Bildung besserer Bewirtschaftungsstrukturen verhindern und bereit sind, durch Pachttausch das Hindernis zu beseitigen,
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise oder andere juristische Personen, wenn sie als Generalpächterinnen oder Generalpächter auftreten.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern oder die Entwicklung zu einem nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt unterstützt wird.

Leistungen für eine langfristige Pachtbindung werden dann gewährt, wenn damit eine räumlich zusammenhängende Fläche von mindestens fünf Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Dauerkulturen von mindestens 0,5 Hektar (im Steillagenweinbau 0,25 Hektar) geschaffen werden. Eigentumsflächen der Pächterin oder des Pächters zählen mit.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist möglich, wenn dieser durchgeführt wird

- in einem selbstständigen Verfahren nach § 103 a Abs.1 FlurbG,
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren nach §§ 103 j und 103 k FlurbG.

Die Pachtdauer in einem freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

3.4 Umfang und Höhe der Förderung

- 3.4.1 Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfanges bis zur Höhe von 1.750 EUR gewährt werden.
- 3.4.2 Für Aufwendungen der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner beträgt der Zuschuss bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (jedoch nur bis zu einer Höhe von 600 EUR je Hektar bearbeiteter Fläche).
- 3.4.3 Der Zuschuss für eine langfristige Pachtbindung beträgt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als zehn Jahren einmalig 200 EUR.
- 3.4.4 Bei einem freiwilligen Nutzungstausch in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren wird der Zuschuss nach Nummer 3.4.3 halbiert.

3.5 Verfahren

- 3.5.1 Zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren ist das jeweils zuständige DLR (Bewilligungsbehörde).
- 3.5.2 Zuwendungen sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde nach vorgegebenem Muster zu beantragen. Antragsvordrucke sind bei den DLR erhältlich. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen.
- 3.5.3 Die Zuwendungsberechtigten sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendungen und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.
- 3.5.4 Eine Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in begründeten Einzelfällen, jedoch grundsätzlich nur in bewilligungsreif geprüften Anträgen, auf formlosen schriftlichen Antrag, zulässig.

In der schriftlich zu erteilenden Einwilligung ist festzulegen, dass hieraus kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann und die antragstellenden Personen das Finanzrisiko alleine zu tragen haben. Diese Personen haben ihre Kenntnisnahme und Anerkennung schriftlich zu bestätigen.

- 3.5.5 Zur Durchführung des freiwilligen Landtausches und des freiwilligen Nutzungstausches können von der Bewilligungsbehörde geeignete Stellen oder sachkundige Personen als Helferinnen und Helfer zugelassen werden.

4 Rückforderung von Zuwendungen

- 4.1 Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen richten sich nach dem geltenden Verwaltungsverfahrensrecht und der Nummer 9 der ANBest-P.
- 4.2 Die gewährten Zuwendungen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.
- 4.3 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungen um den Anteil, der dem Verhältnis der Verwendungszeit zur Bindungsfrist entspricht, soweit hierdurch der angestrebte Förderungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die oder der Zuwendungsberechtigte die Entstehung des Rückforderungsanspruchs nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich im Übrigen grundsätzlich jedoch nur, wenn die jeweilige Bin-

dungsfrist mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Die Bewilligungsbehörde kann von der Minderung des Rückforderungsanspruchs absehen und die Rückforderung in voller Höhe geltend machen, wenn dies der oder dem Zuwendungsberechtigten nach ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder im Hinblick auf den Wert der geförderten Maßnahmen zugemutet werden kann.

- 4.5 Die für das Förderverfahren maßgeblichen Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB):
 - 4.6 Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragten oder in Anspruch genommenen Zuwendungen mit den Förderungsvoraussetzungen im Einklang stehen, so hat die Bewilligungsbehörde der antragstellenden Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel als notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes).
 - 4.7 Die antragstellende Person hat die Förderungsbestimmungen und die Rückforderungsbestimmungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs bekannt ist.
 - 4.8 Zuwendungsberechtigte sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.
 - 4.9 Der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das für die Förderung der Agrarwirtschaft zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Flurbereinigungsbehörden haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen sowie Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen.
- Die den Zuwendungsberechtigten durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

MinBl. 2021, S. 65

**7842 Fördergrundsätze
Milch- und Fettgesetz**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 23. Juni 2021 (0506-0001#2021/0003)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Milch- und Fettgesetz“ vom 13. August 2018 (MinBl. S. 95) wird wie folgt geändert:
In Nummer 13 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

MinBl. 2021, S. 69

**79023 Zuwendungen zur Förderung
der Waldwirtschaft
(Fördergrundsätze Wald)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
vom 6. Juli 2021 (105-63 210)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Gemeinsame Regelungen

Stabilisierung und Entwicklung von Wald im Klimawandel

- Teil 2 Förderung von mittelfristigen Betriebsgutachten
- Teil 3 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Vorarbeiten
- Teil 4 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Waldumbau
- Teil 5 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Waldpflege
- Teil 6 Erstbewaldung - Neuanlage von Wald
- Teil 7 Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald
- Teil 8 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Bodenschutzkalkung

Förderung von Strukturen im Wald

- Teil 9 Forstwirtschaftliche Infrastruktur – Forstwirtschaftlicher Wegebau
- Teil 10 Forstwirtschaftliche Infrastruktur – Holzlagerplätze
- Teil 11 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teil 12 Förderung kommunaler Forstbetriebe mit besonderen strukturellen Nachteilen
- Teil 13 Anschubfinanzierung von Forstzweckverbänden nach § 30 Landeswaldgesetz

Naturschutz im Wald

Teil 14 Naturschutzmaßnahmen im Wald

Allgemeine Bestimmungen

- Teil 15 Soforthilfen bei außergewöhnlichen Schadereignissen
- Teil 16 Verfahrensregelungen
- Teil 17 Schlussbestimmungen

Präambel

Der Wald hat eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz, die Biodiversität und das Leben der Menschen in Rheinland-Pfalz. Er ist Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt, gefragter Freizeit- und Erholungsraum, Raum für nachhaltiges Wirtschaften, Rohstofflieferant, CO₂-Speicher und nicht zuletzt Landschaftsbild, Heimat und Kulturerbe. Der Schutz des Waldes durch eine nachhaltige und umweltfreundliche Waldbewirtschaftung, bei der auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weitgehend verzichtet wird, ist gelebte Praxis in Rheinland-Pfalz.

In Folge des fortschreitenden Klimawandels, verursacht durch Treibhausgas-Emissionen u.a. aus fossilen Energien, ist der Wald durch Hitze, Dürre, Stürme, Starkregen, Borkenkäfer und andere Gefahren bedroht. Neben den Aufgaben der Reduzierung der Treibhausgase und der Schadensbewältigung nach Extremwetterereignissen stellt die Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Wälder die zentrale Herausforderung dar, die im Interesse künftiger Generationen gestaltet werden muss.

Rheinland-Pfalz ist geprägt von einem sehr kleinstrukturierten Gemeinde- und Privatwald. Die klimawandelbedingten Waldschäden bergen in Verbindung mit einem erhöhten Betriebsaufwand, nicht auskömmlichen Holzerlösen und damit einhergehenden wirtschaftlichen Verlusten die Gefahr, dass das Interesse am Wald im Allgemeinen und an der Durchführung waldbwirtschaftlicher Maß-